

## **Antrag der Bundesregierung**

### **Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung sowie an dem NATO Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben, auf der Grundlage der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. November 2004**

Der Bundestag wolle beschließen:

Deutschland und Europa haben ein großes Interesse an einer Fortsetzung der friedlichen und demokratischen Entwicklung in den Staaten des westlichen Balkans. Bei der Umsetzung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden und die Stabilisierung von Bosnien und Herzegowina („Dayton-Abkommen“) konnten seit 1995 beträchtliche Fortschritte erzielt werden.

Trotz dieser insgesamt positiven Entwicklung leidet Bosnien und Herzegowina noch unter bedeutenden strukturellen Schwächen. Diese Schwächen müssen überwunden werden, damit Bosnien und Herzegowina sich als ein stabiler und lebensfähiger multiethnischer Staat entwickeln kann, der friedlich mit seinen Nachbarn zusammenarbeitet und sich unumkehrbar in Richtung auf eine Integration in europäische und euroatlantische Strukturen bewegt. Eine wichtige Voraussetzung für die Fortführung dieses Prozesses ist ein sicheres und stabiles Umfeld. Daher bleibt neben dem zivilen Engagement der Internationalen Gemeinschaft auch eine internationale militärische Präsenz erforderlich, die die Einhaltung der militärischen Aspekte des Dayton-Abkommens weiter garantiert. Zu diesem Zweck kann auf Grund der erfolgten Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) der deutsche Anteil an den multinationalen Streitkräften ebenfalls nach dem CWÜ zugelassene Mittel einsetzen.

In Ergänzung des umfangreichen zivilen Engagements der EU in Bosnien und Herzegowina, zu dem auch bereits eine Polizei- und eine „Monitoring-Mission“ zählen, hat der Europäische Rat im Dezember 2003 die Bereitschaft der Union erklärt, in Bosnien und Herzegowina eine militärische Operation im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) auf Basis der „Berlin Plus“-Vereinbarungen durchzuführen. Diese Bereitschaft wurde mit Annahme der „Gemeinsamen Aktion“ durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der EU am 12. Juli 2004 konkretisiert.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf dem NATO-Gipfeltreffen am 28./29. Juni 2004 in Istanbul beschlossen, den erfolgreichen SFOR-Einsatz der NATO in Bosnien und Herzegowina bis Ende 2004 abzuschließen. Zukünftig wird die Allianz mit einem Hauptquartier in Sarajevo präsent sein, dessen Kernauftrag in erster Linie in der Beratung Bosnien und Herzegowinas in Fragen der

Reform des Verteidigungssektors, insbesondere in der Koordinierung von möglichen Aktivitäten im Hinblick auf die NATO-„Partnerschaft für den Frieden (PfP)“ liegen wird.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1575(2004) vom 22. November 2004 die Bereitschaft der EU zur Führung einer Mission in Bosnien und Herzegowina begrüßt. Gleichzeitig autorisierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten für zunächst zwölf Monate zur Aufstellung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR) und zur Fortführung einer NATO-Präsenz in Bosnien und Herzegowina. Die Operation „ALTHEA“ soll am 2. Dezember 2004 beginnen. Mit gleichem Datum endet die SFOR-Operation und nimmt das NATO-Hauptquartier Sarajevo seine Arbeit auf.

Die Staatsführung von Bosnien und Herzegowina hat die EUFOR-Operation sowie die NATO-Präsenz willkommen geheißen (Schreiben des Vorsitzenden der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina, Suleiman Tihic, an die Vereinten Nationen vom 13. Oktober 2004) und ihren Willen zur Fortführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bekundet, die mit der SFOR-Operation aufgebaut und praktiziert wurde.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung sowie an dem NATO-Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben, auf der Grundlage der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. November 2004 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu:

#### 1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Am 28. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der NATO in Istanbul den Abschluss der erfolgreichen SFOR-Operation in Bosnien und Herzegowina und die Einrichtung eines NATO-Hauptquartiers Sarajevo (NHQ Sarajevo) zum Ende 2004 beschlossen.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) der Europäischen Union (EU) hat mit der am 12. Juli 2004 verabschiedeten Gemeinsamen Aktion beschlossen, im Anschluss an SFOR eine militärische Operation in Bosnien und Herzegowina durchzuführen. Dadurch wird das bereits bestehende umfangreiche zivile Engagement der EU in Bosnien und Herzegowina um eine militärische Komponente ergänzt. Die Bezeichnung für die EU-geführten Streitkräfte lautet EUFOR, der innerhalb der EU gebrauchte Operationsname ist „ALTHEA“.

Der Einsatz in Bosnien und Herzegowina ist die bislang größte EU-geführte militärische Operation. Sie findet unter Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten auf Basis der „Berlin Plus-Vereinbarungen“ statt.

Der EU-geführte Einsatz in Bosnien und Herzegowina sowie die Einrichtung des NHQ Sarajevo stehen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1575(2004) vom 22. November 2004 die Bereitschaft der EU zur Führung einer Mission in Bosnien und Herzegowina begrüßt. Gleichzeitig autorisierte er die Mitgliedstaaten für zunächst zwölf Monate zur Aufstellung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR) und zur Fortführung einer NATO-Präsenz in Bosnien und Herzegowina.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ und am NATO-Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben auf der Grundlage der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. November 2004 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

## 3. Auftrag

Die EU-geführte Operation „ALTHEA“ ist Teil eines umfassenden ESVP-Engagements. Sie trägt auf der Grundlage der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. November 2004 als Kernauftrag zur Schaffung eines sicheren Umfeldes bei, schreckt ehemalige kriegsführende Parteien und andere bewaffnete Gruppen von der Aufnahme erneuter Feindseligkeiten und Gewalttaten ab und stellt die Einhaltung der Friedensregelung und die Implementierung der militärischen Aspekte des Dayton-Abkommens sicher. Sie unterstützt damit die Internationale Gemeinschaft bei den politischen Bemühungen zur Schaffung eines stabilen, friedlichen und multiethnischen Bosnien und Herzegowina, das sich unumkehrbar in Richtung auf eine Integration in europäische und euroatlantische Strukturen bewegt.

Damit wird nahtlos an die erfolgreiche SFOR-Operation in Bosnien und Herzegowina angeknüpft.

Der Kernauftrag des NHQ Sarajevo besteht in der Beratung Bosnien und Herzegowinas in Fragen der Reform des Verteidigungssektors, insbesondere in der Koordinierung von Aktivitäten im Hinblick auf die NATO-„Partnerschaft für den Frieden (PfP)“. Durch den Austausch von Aufklärungsergebnissen mit der EU, die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Rahmen des Eigenschutzes leistet das NHQ Sarajevo in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit EUFOR einen Beitrag zu Stabilität und Sicherheit in Bosnien und Herzegowina. Die unverändert fortgeltenden Vereinbarungen von Dayton bleiben auch auf die fortgesetzte NATO-Präsenz anwendbar.

## 4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation und dem NHQ Sarajevo und seinen Aufgaben in Bosnien und Herzegowina auf Grundlage der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die in nachfolgenden Ziffern 5 und 8 genannten Kräfte der EU bzw. NATO anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der EU-geführten Operation „ALTHEA“ bzw. des NHQ Sarajevo einzusetzen.

Der Beginn der Operation „ALTHEA“ ist für den 2. Dezember 2004 vorgesehen; das NHQ Sarajevo nimmt mit gleichem Datum seine Arbeit auf. Die hierfür jeweils vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluss der EU bzw. des NATO-Rates sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

## 5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an den Einsätzen in Bosnien und Herzegowina werden bereitgestellt:

- Infanteriekräfte,
- mechanisierte Kräfte,
- Kräfte zur Bewachung und Eigensicherung,
- Unterstützungskräfte,
- Hubschrauberkräfte,
- Lufttransportkräfte,
- Aufklärungskräfte,
- Kräfte zur Führung und Führungsunterstützung,
- Kräfte zur Verwendung in den für die Operation „ALTHEA“ gebildeten Stäben und Hauptquartieren sowie im NHQ Sarajevo,
- Kräfte, die bereits in Friedenszeiten der NATO unterstellt sind, einschließlich NATO-Einrichtungen und -Fähigkeiten, auf die die EU im Rahmen von Vereinbarungen mit der NATO zurückgreift,
- Kräfte als Verbindungsorgane zu bosnisch-herzegowinischen Regierungsorganisationen, zu Nicht-Regierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

## 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation „ALTHEA“ sowie des NHQ Sarajevo und seiner Aufgaben in Bosnien und Herzegowina eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1575(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nach allgemeinem Völkerrecht sowie nach den zwischen EU bzw. NATO und den jeweiligen Aufnahme- und Transitstaaten getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

Den eingesetzten Kräften wird auch das Recht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrags sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe erteilt.

## 7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Territorium Bosnien und Herzegowinas. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

## 8. Personaleinsatz

Für die EU-geführte Operation „ALTHEA“ und das NHQ Sarajevo und seine Aufgaben können bis zu 3 000 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden.

Zur Unterstützung (beispielsweise bei Wahlen) oder im Falle von Lageänderungen können in Bosnien und Herzegowina Kräfte der NATO-geführten Operation JOINT GUARDIAN (KFOR) sowie gemeinsame Reservekräfte von NATO und EU herangezogen werden.

Zur Unterstützung oder im Falle von Lageänderungen können Kräfte und Einrichtungen der Einsätze in Bosnien und Herzegowina im Kosovo herangezogen

werden, sofern die Auftragserfüllung in Bosnien und Herzegowina nicht gefährdet wird.

Im Rahmen der Einsätze in Bosnien und Herzegowina kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina teil.

Es können eingesetzt werden

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservisten und Reservistinnen.

#### 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei den Einsätzen handelt es sich um besondere Auslandsverwendungen im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### 10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ sowie die Beteiligung an dem NHQ Sarajevo im derzeit beabsichtigten Umfang von insgesamt rund 1 100 Soldaten werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten rund 94,5 Mio. Euro betragen. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 sowohl im Haushaltsjahr 2004 als auch im Regierungsentwurf des Haushalts 2005 Vorsorge getroffen worden.





